

Geschäftsverzeichnismr. 859
Urteil Nr. 14/96 vom 5. März 1996

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 137 bis 146 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 über soziale und verschiedene Bestimmungen, erhoben von C. Melard.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 21. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Juni 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 137 bis 146 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 über soziale und verschiedene Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Dezember 1994) erhoben von C. Melard, wohnhaft in 4420 Montegnée, rue Voie des Vaux 287.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 22. Juni 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 10. August 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. August 1995.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 22. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 12. Oktober 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Der Kläger hat mit am 15. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 28. November 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 21. Juni 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 20. Dezember 1995 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt, den Sitzungstermin auf den 18. Januar 1996 anberaumt und den Kläger aufgefordert, spätestens zum Sitzungstermin dem Hof eine Abschrift der von ihm beim Staatsrat eingereichten Klageschrift auf Nichtigerklärung des königlichen Erlasses vom 20. Februar 1995 zukommen zu lassen.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 21. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. Januar 1996

- erschienen

. RA R. Neuroth, in Lüttich zugelassen, für den Kläger,

. RA D. Van Heuven, in Kortrijk zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

A.1.1. Die Klage bezweckt die Nichtigerklärung der Artikel 137 bis 146 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 über soziale und verschiedene Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Dezember 1994), wegen Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung. Es wird vorgebracht, daß diese Bestimmungen, die die ständigen Kriegsräte Brüssel, Gent und Lüttich abschaffen und durch einen neuen, in Brüssel tagenden Kriegsrat ersetzen würden, sich nicht zu der Wiederbeschäftigung des Personals der abgeschafften Rechtssprechungsorgane äußern und keineswegs bestimmen würden, daß diese Angelegenheit durch königlichen Erlaß geregelt werden solle. Der König habe jedoch am 20. Februar 1995 einen Erlaß ergehen lassen, durch den das gesamte Personal der abgeschafften Militärgerichte wieder im neuen Kriegsrat ernannt bzw. dorthin versetzt worden sei. Dieser königliche Erlaß werde nunmehr vor dem Staatsrat angefochten.

A.1.2. Der Kläger habe ein Interesse daran, dieses Verfahren fortzuführen, weil das Fehlen von Bestimmungen bezüglich der Wiederbeschäftigung des Personals eine Rechtslücke ins Leben rufe, da der Name des Klägers im Falle der Nichtigerklärung des ihn schädigenden Erlasses vom 20. Februar 1995 durch den Staatsrat beim ständigen Kriegsrat gestrichen werde, ohne daß er erneut in den - durch Gesetz abgeschafften - Kriegsrat Lüttich aufgenommen werden könne. Dadurch würde sich seine Sachlage nur verschlimmern, da die Entscheidung des Staatsrats, statt für ihn günstig zu sein, paradox zum Verlust seiner Stelle führen würde.

A.1.3. Der Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots sei deshalb verletzt worden, weil eine Klage gegen eine Verwaltungsentscheidung den Kläger nicht in eine weniger günstige Lage versetzen solle als diejenige, in die ihn die angefochtene Bestimmung versetzt habe. Jedesmal, wenn der Gesetzgeber Rechtssprechungsorgane abgeschafft habe, habe das Gesetz Übergangsmaßnahmen zur Gewährleistung der Rechte des Personals vorgesehen. Es genüge in diesem Zusammenhang, auf die Bestimmungen von Artikel 16 § 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1957 zur Revision der Rechtsstellung der Kanzler der ordentlichen Gerichtsbarkeit und des Personals der Kanzleien der Höfe und Gerichte sowie von Artikel 29 Absatz 1 der Übergangsbestimmungen in Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 1967, das das Gerichtsgesetzbuch enthält, zu verweisen. Der neue Artikel 145 des angefochtenen Gesetzes löse dieses Problem nicht, da er lediglich eine Maßnahme zum finanziellen Schutz des im Dienst befindlichen Gerichtspersonals darstelle. Die ins Leben gerufene Rechtslücke hätte im Laufe des parlamentarischen Verfahrens durch die Annahme eines im Justizausschuß der Kammer eingereichten Änderungsantrags ausgefüllt werden können, aber der Justizminister habe darum gebeten, den Wortlaut des - *per definitionem* dringlichen - Programmgesetzes nicht mehr zu ändern. Nachher seien ebenfalls Gesetzesvorschläge in diesem Sinne eingereicht worden, aber sie seien aus undeutlichen

Gründen auf unbestimmte Zeit verschoben worden. Mittlerweile, in Anbetracht der Dringlichkeit und des Ablaufens der Frist zum 1. März 1995 - dem für das Inkrafttreten der Artikel 137 bis 146 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 festgelegten Datum- sei ein königlicher Erlaß zur kollektiven Ernennung aller Hauptkanzler, dienstleitenden Kanzler, Kanzler und stellvertretenden Kanzler der abgeschafften Militärgerichte im neuen, in Brüssel tagenden Kriegsrat ergangen. Ein königlicher Erlaß könne selbstverständlich nicht an die Stelle eines gesetzgeberischen Aktes treten. Gegen diesen königlichen Erlaß sei vor dem Staatsrat Klage erhoben worden, und wenn er für nichtig erklärt werde, würden die Mitglieder des neuen Kriegsrats nicht zu den ursprünglichen Gerichten zurückkehren können, da diese durch Gesetz abgeschafft worden seien, ohne daß der Gesetzgeber Maßnahmen zur Wiederbeschäftigung des Personals ergriffen habe. Somit liege in den angefochtenen Bestimmungen eine nachteilige Rechtslücke begründet, da « gegen den Willen des Gesetzgebers (der nicht die Zeit gehabt hat, das Gesetz zu ändern, und zwar in Anbetracht der Dringlichkeit eines Programmgesetzes und der darauffolgenden Auflösung der Kammern) keiner der Artikel die Garantie bietet, daß die Mitglieder der durch diese Artikel abgeschafften Militärgerichte ihre Stelle beibehalten können, auch wenn der Staatsrat die vom König ergriffenen, angefochtenen Maßnahmen für nichtig erklären würde.

Die Nichtigerklärung der Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 20. Februar 1995 würde also Folgen zeitigen, die der Gesetzgeber nicht gewollt hat und die gravierender sind als die auf jeden Fall den Grundsätzen der Artikel 10 und 11 der Verfassung zuwiderlaufenden Folgen des königlichen Erlasses selbst, da diese den Kläger daran hindern, seine Nichtigkeitsklage fortzuführen, und zwar unter Androhung des Verlustes seiner Stelle ».

Standpunkt des Ministerrats

A.2.1. Der Hof sei unzuständig, und zwar aus zwei Gründen. An erster Stelle könne er eine « implizite Entscheidung zur Verweigerung », eine gesetzliche Maßnahme zu ergreifen, nicht für nichtig erklären. In Wirklichkeit bestehe das Ziel der Nichtigkeitsklage jedoch darin, zensurieren zu lassen, daß in den angefochtenen Gesetzesbestimmungen keine Regelung bezüglich der Wiederbeschäftigung des Kanzleipersonals vorgesehen sei. Des weiteren sei der Hof nicht dafür zuständig, sich zur Gesetzmäßigkeit des königlichen Erlasses vom 20. Februar 1995 - nicht einmal mittelbar - zu äußern. Nur der Staatsrat sei dafür zuständig, diesen königlichen Erlaß für nichtig zu erklären.

A.2.2. Die Klage sei unzulässig, weil die klagende Partei kein Interesse nachweise. Diese Partei bringe keinen einzigen Klagegrund angesichts des Inhalts der gesetzlichen Bestimmungen vor, sondern beschwere sich nur über dasjenige, was nicht darin aufgenommen worden sei. Daraus gehe hervor, daß der Nachteil, den die klagende Partei erleiden könnte - und der übrigens nirgendwo näher erläutert werde -, sich nicht unmittelbar aus dem Inhalt der angegebenen Rechtsnormen ergebe. Ein Interesse sei nur dann unmittelbar, wenn ein ausreichender ursächlicher Zusammenhang zwischen den angefochtenen Bestimmungen und dem angeblich erlittenen Nachteil vorliege. Aus der Klageschrift sei zu entnehmen, daß der angeführte Nachteil sich unmittelbar aus dem königlichen Erlaß vom 20. Februar 1995 ergebe. Außerdem sei das Interesse der klagenden Partei ungewiß und stehe es demzufolge nicht fest, da die klagende Partei die Rechtsfolge des vom Hof zu verkündenden Urteils von der eventuellen Nichtigerklärung des königlichen Erlasses vom 20. Februar 1995 durch den Staatsrat abhängen lasse.

A.2.3. Es sei zwar richtig, daß das angefochtene Gesetz keine generellen Übergangsbestimmungen hinsichtlich des Schicksals des Kanzleipersonals der - abgeschafften - ständigen Kriegsräte enthalte, aber dies bedeute nicht, daß der Gesetzgeber nicht die Pflicht gehabt hätte, eine solche Übergangsregelung vorzusehen, und daß er berechtigt gewesen sei, es dem König anheimzustellen, das Schicksal des Kanzleipersonals der abgeschafften ständigen Kriegsräte zu regeln und den Personalkader des einzigen Kriegsrats in Brüssel aufzufüllen. Der Vergleich mit der Bestimmung von Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 1967, das das Gerichtsgesetzbuch enthält, lasse für die klagende Partei keine Rechte entstehen und sei übrigens nicht vollkommen erheblich.

Infolge von Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 20. Februar 1995 werde die klagende Partei, die zwar weiterhin dienstleitender Kanzler sei, vom ständigen Kriegsrat Lüttich in den neuen, in Brüssel ansässigen Kriegsrat versetzt. Die klagende Partei hätte gleichwohl eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat erhoben, aber das entsprechende Schriftstück sei der Klageschrift nicht beigefügt worden (Artikel 84 des Sondergesetzes über den Schiedshof). Sie behauptete, daß der königliche Erlaß nichtig sei, weil die Angelegenheit durch Gesetz hätte geregelt werden sollen. Nur der Staatsrat könne darüber befinden. Der Hof sei in diesem Zusammenhang

unzuständig, und zwar alleine schon deshalb, weil die angebliche Gesetzwidrigkeit des königlichen Erlasses nicht auf einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zurückzuführen wäre. Außerdem sei darauf hinzuweisen, daß der Argumentation der klagenden Partei nicht beigespflichtet werden könne. Der Staatsrat habe in einer ständigen Rechtsprechung aus den Artikeln 37 und 107 der Verfassung abgeleitet, daß der König dafür zuständig sei, Dienste der allgemeinen Verwaltung zu gründen und zu organisieren und die Rechtsstellung des Personals dieser Dienste festzulegen.

Die klagende Partei gebe nicht an, im Hinblick auf welche Kategorie von Personen die Gesetzwidrigkeit bzw. Diskriminierung vorliegen würde, auch wenn sie sich zweifelsohne auf all diejenigen bezogen habe, die sich an den Staatsrat wenden würden. Der Ministerrat zufolge ergebe sich die Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots nicht aus den angefochtenen Bestimmungen. Außerdem behaupte die klagende Partei zu Unrecht, daß die Nichtigkeitsurteile des Staatsrats für diejenigen, die Klageschriften eingereicht hätten, einen unmittelbaren und direkten Vorteil zur Folge hätten. In Wirklichkeit würde die Nichtigkeitsurteile die Verwaltungsbehörden entweder dazu verpflichten oder dazu veranlassen, eine neue, für den Kläger vor dem Staatsrat günstigere Entscheidung zu treffen. Dies sei hier der Fall, wenn der Staatsrat den königlichen Erlaß vom 20. Februar 1995 für nichtig erklären sollte. Die zuständige Behörde, die in diesem Fall der Gesetzgeber wäre, müßte eine neue Entscheidung treffen. Diesbezüglich bestätige der Ministerrat dasjenige, was mehrmals während der Vorarbeiten zum Ausdruck gebracht worden sei, und zwar, daß für das Personal der abgeschafften ständigen Kriegsrate eine ausgewogene und gerechte Übergangsregelung ausgearbeitet werden solle. Dies sei jedoch immerhin kein Grund, auf eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu schließen.

Erwiderung des Klägers

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Hofes

A.3.1. Der Kläger werde deshalb diskriminiert, weil die ständigen Kriegsrate Brüssel, Gent und Lüttich abgeschafft und innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Frist - entsprechend den Artikeln 138 und 146 des angefochtenen Gesetzes - durch einen neuen ständigen Kriegsrat ersetzt worden seien. Der Ministerrat sei wegen Artikel 145 dieses Gesetzes dazu verpflichtet gewesen, den königlichen Erlaß vom 20. Februar 1995 anzunehmen. « Aber dadurch, daß der Justizminister dazu verpflichtet wurde, die Wiedereinsetzung des Personals zu regulieren, hat der Gesetzgeber, der ihr Rechtsprechungsorgan zum 1. März 1995 abschaffte, wenn der Justizminister vor diesem Datum keinen königlichen Erlaß angenommen hätte, niemals gedacht, daß er dem Minister somit ein Recht verliehen hat, welches nicht zu seinem Zuständigkeitsbereich gehörte. » Es seien nämlich in Ermangelung besonderer Bestimmungen im angefochtenen Gesetz die nicht abgeänderten Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1899, das das Strafprozeßgesetzbuch für die Armee enthält, insbesondere Artikel 96, allein anwendbar auf die Mitglieder der Kanzlei des Kriegsrats, insbesondere was die Ernennung anbelangt. Die neue Wiedereinsetzung der Mitglieder der Kanzleien der abgeschafften Rechtsprechungsorgane habe jedoch durch eine neue, behördlicherseits erfolgte Ernennung stattgefunden.

Die Betroffenen könnten zwar beim Staatsrat Klage auf Nichtigkeitsurteil des königlichen Erlasses vom 21. Februar 1995 erheben, was der Kläger übrigens getan habe. Aber wegen der Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes drohe ihnen ein zweiter, noch gravierender Nachteil, da sie Gefahr laufen würden, ihre Stelle zu verlieren, falls der Erlaß für nichtig erklärt werde.

Die angefochtenen Gesetzesbestimmungen würden demzufolge denjenigen, die durch den königlichen Erlaß vom 21. Februar 1995 benachteiligt würden, ein Grundrecht versagen, das darin bestehe, gegen diese Entscheidung Klage zu erheben. Daraus ergebe sich ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots.

Der Kläger beantragt beim Hof die Nichtigkeitsurteil der « Bestimmungen der Artikel 137 bis 146 des (angefochtenen) Gesetzes, die den König dazu verpflichten, Verordnungen in einer Angelegenheit zu erlassen, die nicht zu Seinem Kompetenzbereich gehört, und die dadurch, daß sie ihn dazu verpflichten, die Verwaltungsplanstellen der Angehörigen der Kanzleien der Kriegsrate vor dem 1. Januar 1995 abzuschaffen, diejenigen, die durch die Verordnung benachteiligt werden, daran hindern, von ihrem Klagerecht Gebrauch zu machen, unter Androhung des Verlustes ihrer Stelle ». Deshalb müsse sich der Hof für zuständig erklären.

Hinsichtlich des Interesses

A.3.2. Der Kläger werde durch die angefochtenen Artikel des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 benachteiligt, weil er außerstande sei, sein Recht auf Klageerhebung gegen den königlichen Erlaß vom 20. Februar 1995, der ihn tatsächlich benachteilige, auszuüben, und zwar unter Androhung des Verlustes seiner Stelle, falls dieser königliche Erlaß vom Staatsrat für nichtig erklärt werden sollte. Der geltend gemachte Nachteil sei reell und aktuell; er finde seinen Ursprung im angefochtenen Gesetz, das es der Gegenpartei erlaube, « die Drohung zu betonen, die auf dem Kläger lastet, wenn er vor dem Staatsrat die Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Aktes erwirken würde ». Er sei demzufolge gezwungen, unter Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots auf seine Klage vor dem Staatsrat zu verzichten.

Zur Hauptsache

A.3.3. Die beklagte Partei unterlasse es, zu erwähnen, daß das Gesetz vom 21. Dezember 1994 den König dazu verpflichte, die Wiederbeschäftigung des Kanzleipersonals der abgeschafften Kriegsräte zu regeln, da der Gesetzgeber die Absicht zum Ausdruck gebracht habe, dieses Personal durch Artikel 145 im Amt zu belassen.

« Zwar ist der Gesetzgeber keineswegs dazu verpflichtet, Übergangsmaßnahmen vorzusehen, und läßt eine frühere Gesetzgebung für den Kläger ebenfalls keine Rechte entstehen, aber dies verhindert nicht, daß alle vorherigen Gesetzgeber, insbesondere derjenige vom 10. Oktober 1967, die dazu veranlaßt wurden, Rechtsprechungsorgane abzuschaffen, mit dem gleichen Problem der Wiederbeschäftigung des Personals konfrontiert wurden. Sie haben sich alle für eine gut durchdachte gesetzgeberische Lösung entschieden, ohne den Zeitdruck, der mit einem Programmgesetz einhergeht. »

Die einzige Ausnahme sei diejenige, die die beklagte Partei in bezug auf die Kanzler und die stellvertretenden Kanzler der Arbeitsschiedsausschüsse erwähnt habe; sie liege darin begründet, daß es sich bei den betreffenden Personen nicht um eine hauptamtliche Tätigkeit handele. Durch die Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes habe der Gesetzgeber den König dazu verpflichtet, eine Angelegenheit durch Verordnung zu regeln, welche nicht zu seinem Zuständigkeitsbereich gehöre; überdies habe er es unterlassen, Garantien vorzusehen, damit die Angehörigen der Kanzleien nach der Abschaffung ihrer Dienststelle im Amt verbleiben könnten, zumal er seinen Willen dazu zum Ausdruck gebracht habe. Die Wiederbeschäftigung des Kanzleipersonals habe jedoch nicht zum Kompetenzbereich des Königs gehört, da das Gesetz selbst das Ernennungsverfahren für die Hauptkanzler, dienstleitenden Kanzler, Kanzler und stellvertretenden Kanzler des Kriegsrats bestimme (Artikel 96 des Gesetzes vom 15. Juni 1899, das das Strafprozeßgesetzbuch für die Armee enthält) und da für diesen neu gegründeten Kriegsrat kein Stellenplan vorhanden sei.

Die von der Gegenpartei angeführte Rechtslehre und Rechtsprechung bezüglich der Mitglieder des Personals der Verwaltung seien unerheblich, da die Kanzler der Militärgerichte zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehören würden und keine Personalangehörigen der Verwaltung seien.

Außerdem werde die Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Aktes durch den Staatsrat die Behörden nicht dazu veranlassen, eine neue, für den Kläger günstigere Entscheidung zu treffen, weil sie weder diese Zuständigkeit hätten, welche dem Gesetzgeber obliege, noch sogar diese Absicht, da sie vor dem Staatsrat geltend machen würden, daß der Kläger nicht notwendigerweise Anspruch darauf habe, nach der Abschaffung seines Rechtsprechungsorgans im Amt zu verbleiben.

- B -

B.1. Die Klage bezweckt die Nichtigkeitserklärung der Artikel 137 bis 146 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 über soziale und verschiedene Bestimmungen, durch welche die ständigen Kriegsräte Brüssel, Lüttich und Gent sowie der Feldkriegsrat (Köln) aufgehoben und durch einen einzigen Kriegsrat für das gesamte Königreich, mit Sitz in Brüssel, ersetzt werden.

Die angefochtenen Bestimmungen sind am 1. März 1995 in Kraft getreten. Durch königlichen Erlaß vom 20. Februar 1995 wurden die Angehörigen der Kanzleien der aufgehobenen ständigen Kriegsräte - darunter der Kläger - dem neuen ständigen Kriegsrat zugeteilt.

B.2. Der Kläger war dienstleitender Kanzler beim Kriegsrat Lüttich. Der vorgenannte königliche Erlaß vom 20. Februar 1995 bestimmt folgendes:

« In den königlichen Erlassen zur Ernennung und Bestimmung der nachstehend aufgeführten Personen beim ständigen Kriegsrat Lüttich wird die Wortfolge 'ständiger Kriegsrat Lüttich ' durch die Wortfolge ' ständiger Kriegsrat ' ersetzt. »

Der Name des Klägers steht auf der Liste, die auf diesen Wortlaut folgt.

Aus der Klageschrift geht hervor, daß die Beschwerdegründe des Klägers sich in Wirklichkeit lediglich gegen Artikel 145 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 richten, welcher folgendes bestimmt:

«Die Anwendung der Artikel 137 bis 144 dieses Gesetzes läßt die Gehälter, Gehaltserhöhungen, Gehaltszuschläge und Pensionen der Magistraten, der Kanzler und des Kanzleipersonals der Kriegsräte, die (zur Zeit) im Amt sind, unberührt.»

Artikel 138 bestimmt, daß es nunmehr für das gesamte Königreich einen einzigen ständigen Kriegsrat gibt, der in Brüssel tagt. Die Artikel 137, 139, 140, 141 und 142 haben zum Ziel, verschiedene Gesetzesbestimmungen mit der neuen Organisation des Kriegsrats in Einklang zu bringen. Artikel 143 gewährleistet den Magistraten und den Kanzlern, die in anderen Rechtsprechungsorganen ernannt werden sollen, die Anciennität, die sie im Kriegsrat hatten.

B.3. Der Kläger macht Artikel 145 zum Vorwurf, daß diese Bestimmung nicht ausreichen würde, um die Beibehaltung seiner Rechte zu gewährleisten. Er ist der Ansicht, daß der Gesetzgeber eine Übergangsmaßnahme hätte verabschieden sollen, die mit denjenigen vergleichbar sei, welche in jenen Gesetzen vorgesehen gewesen seien, durch welche in der Vergangenheit Planstellen von Kanzlern abgeschafft worden seien - Artikel 16 § 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1957 zur Revision der Rechtsstellung der Kanzler der ordentlichen Gerichtsbarkeit und des Personals der Kanzleien der Höfe und Gerichte; Artikel 29 Absatz 1 der Übergangsbestimmungen in Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 1967, das das Gerichtsgesetzbuch enthält. Er weist darauf hin, daß ein durch die zwei vorgenannten Artikel inspirierter Änderungsantrag im Hinblick auf die Einfügung eines folgendermaßen lautenden Artikels 145*bis* eingereicht worden sei:

«Die Inhaber von infolge der Artikel 137 bis 145 aufgehobenen Ämtern tragen weiterhin den entsprechenden Titel und erhalten weiterhin die entsprechenden Gehälter, Gehaltserhöhungen und Gehaltszuschläge, jedoch persönlich, bis zum Tag, an dem das Amt erlischt infolge der Einweisung in ein anderes Amt, das dem aufgehobenen Amt mindestens gleichwertig sein soll, infolge des Rücktritts, der Ruhestandsversetzung, der Entlassung oder des Ablebens» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1994-1995, Nr. 1630/3).

Dieser Änderungsantrag wurde vom Justizausschuß der Kammer zurückgewiesen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1994-1995, Nr. 1630/5, S. 11). Nach erfolgter Annahme des Gesetzes wurden erneut zwei Gesetzesvorschläge zur Einfügung des gleichen Artikels 145*bis* eingereicht (*Parl. Dok.*, Kammer, 1994-1995, Nrn. 1702/1 und 1703/1). Sie blieben ohne Folge.

B.4. Der Kläger möchte sein Interesse an der Klageerhebung damit begründen, daß durch das Fehlen von Bestimmungen bezüglich der Wiederbeschäftigung des Personals eine Rechtslücke ins Leben gerufen werde, da, wenn der königliche Erlaß vom 20. Februar 1995 vom Staatsrat für nichtig erklärt werden sollte, sein Name von der Liste der Angehörigen der Kanzlei des ständigen Kriegsrats gestrichen werden würde, ohne daß der Kläger dadurch erneut in den durch das Gesetz abgeschafften Kriegsrat Lüttich aufgenommen werden könnte. Seine Rechtslage werde sich demzufolge nur verschlimmern, da die Entscheidung des Staatsrats, statt für ihn günstig zu sein, paradox zum Verlust seiner Stelle führen würde.

B.5. Der Kläger bringt im einzigen Klagegrund seiner Klageschrift die gleiche Argumentation vor. Er behauptet, daß die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt worden seien, da er dadurch, daß er daran gehindert werde, seine Klage vor dem Staatsrat fortzuführen, und zwar unter Androhung des Verlustes seiner Stelle, in diskriminierender Weise um sein Anrecht auf gerichtliches Gehör gebracht werde.

B.6. Eine Klage ist nur dann zulässig, wenn der Kläger das kraft der Artikel 142 der Verfassung und 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erforderliche Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

Es muß geprüft werden, ob Artikel 145 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994, der vom Kläger angefochten wird, ihn unmittelbar und ungünstig beeinflussen kann.

Die Antwort auf diese Frage hängt von der Tragweite der angefochtenen Bestimmung ab, die in Anbetracht von Titel IX Kapitel I Abschnitt 1 des vorgenannten Gesetzes geprüft wird (Artikel 137 bis 146).

B.7. Der Hof stellt fest, daß aus den Artikeln 137 bis 142 des angefochtenen Gesetzes zwar

hervorgeht, daß der Gesetzgeber unter anderem den Kriegsrat Lüttich abgeschafft hat, aber daß keine einzige Bestimmung dieses Gesetzes dem Amt des Klägers ein Ende bereitet hat. Zwar macht die Abschaffung des Kriegsrats Lüttich die Erfüllung des Amtes eines dienstleitenden Kanzlers, das er ausübte, unmöglich, aber diese Abschaffung hat weder seine Ernennung, noch seinen Anspruch auf Entlohnung ändern können. Artikel 145 des angefochtenen Gesetzes gewährleistet übrigens, daß « die Gehälter, Gehaltserhöhungen, Gehaltszuschläge und Pensionen der Magistraten, der Kanzler und des Kanzleipersonals der Kriegsräte, die (zur Zeit) im Amt sind », unberührt bleiben. Der niederländische Wortlaut am Ende dieses Artikels (« die thans in functie zijn », d.h. « die zur Zeit im Amt sind ») gibt deutlicher als der französische Wortlaut (« en fonction », d.h. « die im Amt sind ») an, daß es sich um jene Personen handelt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Amt waren, weshalb der Artikel auf den Kläger auch nach der Abschaffung des Rechtsprechungsorgans, dem er angehörte, anwendbar ist.

Übrigens gewährleistet Artikel 143 desselben Gesetzes dem Angehörigen der Kanzlei eines Kriegsrats, der eine Ernennung als Mitglied der Kanzlei eines anderen Rechtsprechungsorgans erhalten würde, die Übernahme des Dienstranges unter Berücksichtigung seiner Ernennung in dieser Eigenschaft beim Kriegsrat. Aus der Begründung des Änderungsantrags, der zur endgültigen Fassung von Artikel 143 geführt hat, geht hervor, daß der ursprüngliche Wortlaut abgeändert wurde, um eine allgemeine Tragweite zu erhalten, die sich insbesondere auf die dienstleitenden Kanzler erstreckt (*Parl. Dok.*, Senat, 1994-1995, Nr. 1218-6, S. 19).

B.8. Daraus ergibt sich, daß der Kläger trotz des Umstandes, daß es nicht mehr möglich ist, ihn in die Lage zu versetzen, in der Kanzlei des Kriegsrats in Lüttich zu arbeiten, weder seinen Titel noch seine besoldungsmäßigen Rechte verliert und daß er, falls er eine Stelle als Mitglied der Kanzlei eines anderen Rechtsprechungsorgans bekommen würde, seine Anciennität beibehalten würde.

Die Erklärungen, die der Justizminister während der Vorarbeiten abgelegt hat, bestätigen, daß der Gesetzgeber die Absicht hatte, « eine flexiblere Struktur durchzuführen als die heutige, wobei es drei ständige Kriegsräte (Brüssel, Lüttich und Gent) und einen Feldkriegsrat (Köln) gibt »; « einen einzigen ständigen Kriegsrat für das gesamte Königreich, mit Sitz in Brüssel aufrechtzuerhalten »; die Wiederbeschäftigungsmaßnahmen nicht auf Delegationen zu beschränken, die unstabile Sachlagen ins Leben rufen und keine tatsächliche Eingliederung in die neue Gerichtsbarkeit ermöglichen; die Eingliederung der Personen, deren Amt abgeschafft wurde, in « gleichwertige, freie Planstellen bei

der ordentlichen Gerichtsbarkeit » zu fördern; und schließlich «die Übertragung des zur Zeit den Kriegsräten Gent und Lüttich zugeteilten Personals auf den ständigen Kriegsrat in Brüssel in harmonischer Art und Weise erfolgen zu lassen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1994-1995, Nr. 1218-1, SS. 56-57).

Der Minister erklärte des weiteren, nachdem er die Sachlage der Magistraten geprüft hatte:

« Die Sachlage des Personals ist unterschiedlich, da es keinen nationalen Stellenplan gibt. Man wird also versuchen, die Personalangehörigen anderswo unterzubringen, und zwar unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Justiz sowie der Wünsche der Betroffenen hinsichtlich des Beschäftigungsortes.

Wenn dies nicht möglich ist, werden die wohlerworbenen Rechte in bezug auf Dienstgrad, Anciennität und Gehalt auf jeden Fall aufrechterhalten werden. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1994-1995, Nr. 1218-6, S. 11).

Zwar hat der Minister ebenfalls erklärt, daß er « eigenmächtig Wiedereinsetzungen vornehmen » könnte, aber er fügte hinzu, daß « dabei eine Konsultation stattfinden und den Interessen der Personen und Institutionen möglichst weitgehend Rechnung getragen werden soll » (ebenda, SS. 14-15).

Schließlich hat der Minister, zur Begründung der Ablehnung des Änderungsantrags, in dem vorgeschlagen wurde, in einem Artikel 145*bis* zu verdeutlichen, daß die Inhaber der aufgehobenen Ämter « weiterhin den entsprechenden Titel (tragen) und weiterhin die entsprechenden Gehälter, Gehaltserhöhungen und Gehaltszuschläge (erhalten), jedoch persönlich », insbesondere folgendes erklärt:

« Die Gesetzesbestimmungen und Praxis gehen übrigens schon ganz in die Richtung des Änderungsantrags, weshalb eine Ergänzung sich eigentlich erübrigt. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1994-1995, Nr. 1630/5, S. 11).

B.9. Aus dieser Analyse der angefochtenen Bestimmungen geht hervor, daß sie die vom Kläger angeführte Rechtslücke nicht ins Leben gerufen haben. Die von ihm angefochtenen Bestimmungen lassen die Rechte, die er nach der Abschaffung des Kriegsrats, dem er angehörte - wobei er die Opportunität dieser Abschaffung nicht in Abrede stellt -, noch beanspruchen kann, unberührt. Diese

Rechte könnten genausowenig beeinträchtigt werden, wenn der königliche Erlaß vom 20. Februar 1995, den er vor dem Staatsrat anfiicht, von diesem Rat für nichtig erklärt werden sollte.

Es obliegt den Verwaltungsbehörden, die Situation der betroffenen Personen unter Beachtung der vom Gesetzgeber festgelegten Vorschriften zu regeln.

Wenn die einzelnen Maßnahmen zur Durchführung der angefochtenen Bestimmungen die sich daraus ergebenden Grundsätze mißachten sollten, obliegt es dem zuständigen Richter, diese Maßnahmen zu rügen.

B.10. Da die angefochtene Bestimmung die Situation des Klägers nicht ungünstig beeinflusst, weist dieser nicht das erforderliche Interesse auf. Seine Klage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. März 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior